

Herr Ronsdorf verliest den Antrag der Fraktion von proNRW.

Der Bürgermeister führt aus, dass er davon ausgeht, dass niemand der Anwesenden befürwortet, dass öffentliche Bedienstete eine Burka tragen, und erklärt, dass er die Fassung eines entsprechenden Beschlusses für nicht zulässig hält, da die Organisationshoheit und somit auch das Hausrecht im Rathaus nach § 62 der Gemeindeordnung NRW der Bürgermeister innehat. Dies umfasst auch die Hausordnung und somit auch die Vorschriften zur dienstlichen Bekleidung. Insofern ist der Rat für eine entsprechende Vorschrift nicht zuständig. Der Bürgermeister stellt klar, dass er Verschleierungen dieser Art eben so wenig zulassen wird wie z.B. das Tragen von T-Shirts mit rechtsradikalen Aufschriften. Der Bürgermeister spricht die rechtliche Empfehlung aus, dem Rat gem. § 13 Abs. 1 c der Geschäftsordnung des Rates zu empfehlen, die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters zu verweisen.